

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Berichterstattung zur Evaluation gemäß § 8 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialge- setzbuch (ThürAGSGB IX)

Gemäß § 8 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) übersende ich Ihnen anliegend den von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übergebenen Bericht zur Evaluation.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis:

Die oben genannte Berichterstattung zur Evaluation gemäß § 8 ThürAGSGB IX wurde der Präsidentin des Landtags mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 27. September 2019 zugeleitet und ist als Anlage übernommen.

Die Ministerin

Heike Werner

Unser Zeichen:

M3-0028/24-162-59036/2019

Berichterstattung zur Evaluation gemäß § 8 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)

Erfurt

23. September 2019

Der Gesetzgeber des Freistaats Thüringen hat im § 8 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) vom 21. September 2018 geregelt, dass das Gesetz einer Evaluation unterzogen wird. Zu den Ergebnissen hat die Landesregierung spätestens im dritten Quartal 2019 dem Landtag einen Bericht vorzulegen.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) hat der Freistaat eine Reihe von Anpassungen des Landesrechts vorgenommen, die durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) notwendig geworden sind. Das Gesetz wurde am 18. Oktober 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt (Seite 386) veröffentlicht und ist rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Im Mittelpunkt des ThürAGSGB IX stehen die Zuständigkeitsregelungen der §§ 1 bis 4, die aufgrund des neuen § 94 Abs. 1 SGB IX zu treffen waren. Nach dieser Vorschrift bestimmen die Länder die für die Durchführung des Teils 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Gemäß § 1 ThürAGSGB IX bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuvor als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig waren, örtliche Träger der Eingliederungshilfe. Überörtlicher Träger ist laut § 2 Abs. 1 ThürAGSGB IX weiterhin das Land.



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/>
abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Das Ausführungsgesetz weist mit § 3 den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe die Zuständigkeit für die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu, soweit nicht der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe werden im Ausführungsgesetz innerhalb des § 4 abschließend aufgezählt. Die vorgenommene Zuständigkeitskonkretisierung war insbesondere deshalb erforderlich, weil im BTHG mit der Umstellung auf eine individualisierte Leistungserbringung die Unterscheidung nach den Leistungsformen ambulant, teilstationär und vollstationär aufgehoben und damit das bisherige Abgrenzungskriterium der Zuständigkeit zwischen Land und Kommune entfallen ist. Die im Ausführungsgesetz benannten Träger der Eingliederungshilfe haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach Inkrafttreten des ThürAGSGB IX unverzüglich wahrgenommen.

Von der in § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürAGSGB IX enthaltenen Ermächtigung, eine Rechtsverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zu erlassen, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Grund dafür ist, dass gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürAGSGB IX das Landesverwaltungsamt (bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung) zur Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers bestimmt wurde. Aktuell besteht aus Sicht der Landesregierung keine Absicht und Notwendigkeit, eine andere zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen, weil das Landesverwaltungsamt die Aufgaben des überörtlichen Trägers vollumfänglich erfüllt.

Das SGB IX sieht die Mitwirkung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei verschiedenen Aufgaben vor, insbesondere bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge (§ 131 Abs. 2 SGB IX). Als Interessenvertretung im Sinne des SGB IX wurde in § 7 ThürAGSGB IX die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V. (kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen) bestimmt.

Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX

Eine erste wichtige Aufgabe war die Verhandlung und der Abschluss eines Landesrahmenvertrages über die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürAGSGB IX). Nach § 131 SGB IX haben die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX abzuschließen. Der Abschluss eines Landesrahmenvertrages im Sinne des BTHG bedeutet eine völlige Abkehr von den bisher in Thüringen zwischen Land und Leistungserbringern vereinbarten Leistungstypen und Rahmenbedingungen. Erstmals schreibt der Gesetzgeber auch die Mitwirkung maßgeblicher Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen am Verhandlungsverfahren fest. Entsprechend der Festlegung im ThürAGSGB IX wurde durch das Land hierfür die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. einbezogen.

Der Landesrahmenvertrag ist erforderlich, um die vertragsrechtlichen Grundlagen des BTHG, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, umzusetzen. Die Landesregierung hat dementsprechend im August 2018 zu den Verhandlungen eines Landesrahmenvertrages aufgefordert. Grundlage der Verhandlungen war ein von den Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen entsprechender Arbeitsgruppen erarbeiteter Entwurf des Landesrahmenvertrages sowie notwendige Anlagen.

Die Verhandlungsrunden wurden unter Leitung des TMSGFF zunächst in 14-tägigem Rhythmus geführt. Ab Januar 2019 wurden die Verhandlungen intensiviert, so dass pro Woche mindestens ein Verhandlungstermin stattfand. Zum Schwerpunkt der Vergütung der Leistungen wurde zudem eine Unterarbeitsgruppe (UAG) gebildet.

Die Verhandlungen waren wegen der erforderlichen Umstellung des gesamten Systems der Eingliederungshilfe hin zur personenzentrierten Leistungsgewährung, der Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen sowie aufgrund des Wegfalls des Begriffes „Einrichtung“ und damit der

Aufhebung der Unterschiede zwischen stationärer, teilstationärer und ambulanter Leistungserbringung hochkompliziert. Hinzu kam ein bundesrechtlich vorgegebenes überaus enges Zeitkorsett zur Umsetzung von in erheblichem Maße defizitärer gesetzlicher Regelungen im BTHG. Darüber hinaus wurden die Verhandlungen durch Auslegungen und Konkretisierungen der defizitären gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Länderebene, welche während des Verhandlungszeitraumes erfolgten, zusätzlich erschwert.

Letztlich konnten die Verhandlungen unter großen Anstrengungen und hoher Kompromissbereitschaft erfolgreich abgeschlossen werden. Der Thüringer Landesrahmenvertrag wurde von allen Vertragsparteien unterzeichnet und ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten.

Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Früherkennung und Frühförderung gemäß § 46 SGB IX

Zurzeit finden die Verhandlungen zur Umsetzung des § 46 SGB IX statt. Dieser regelt die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder und fordert den Abschluss einer Landesrahmenvereinbarung zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer.

Zur Umsetzung der vorgenannten gesetzlichen Neuregelung haben die Vertreter der Rehabilitationsträger (Kommunale Spitzenverbände und der Verbände der Krankenkassen in Thüringen) gemeinsam mit den Vertretern der Leistungserbringer (LIGA der Freien Wohlfahrtspflege) bereits im Januar 2018 die erforderlichen Verhandlungsgespräche aufgenommen. Sowohl die Vertreter der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege als auch die Vertreter der beteiligten Rehabilitationsträger legten Entwürfe zur Neufassung der Landesrahmenvereinbarung und deren Anlagen vor.

Zur Beratung spezieller Fragestellungen, bspw. der Erstellung des Förder- und Behandlungsplans oder des Antragsverfahrens, wurde zum Ende des Jahres 2018 eine entsprechende Arbeitsgruppe gegründet. Darüber hinaus

hat Thüringen zum fachlichen Austausch Fachforen mit anderen Ländern organisiert.

Ziel ist es, die neue Landesrahmenvereinbarung spätestens bis zum Ende des Jahres 2019 zu unterzeichnen. Sofern dies nicht gelingt, ist von der in § 46 Abs. 6 SGB IX vorgesehenen Option des Erlasses einer Rechtsverordnung der Landesregierung Gebrauch zu machen.

Standort- und Bedarfsplanung im Rahmen der Steuerungs- und Planungskompetenzen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 94 SGB IX und § 4 Abs.1 Nr. 1 ThürAGSGB IX sowie zur Umsetzung und weiteren Ausgestaltung der Regelungen des Landesrahmenvertrages hat sich am 9. Juli 2019 eine Teilhabekommission konstituiert. Diese besteht aus Vertretern des überörtlichen Trägers und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie Vertretern der in § 7 ThürAGSGB IX bestimmten Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Aufgabe und Ziel der Teilhabekommission ist insbesondere die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe hinsichtlich flächendeckender, bedarfsdeckender, am Sozialraum orientierter und inklusiv ausgerichteter Angebote von Leistungserbringern – im Sinne einer Standort- und Bedarfsplanung – sowie die Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.

Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX

Gegenwärtig erfolgt die Vorbereitung und Realisierung des Abschlusses der einzelnen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX. Bis zum 31. Dezember 2019 muss der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe, der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ThürAGSGB IX für diese Aufgabe zuständig ist, für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe alle entsprechenden Vereinbarungen (ca. 2.000) mit den Leistungserbringern ab-

schließen, um das neue Vertragsrecht des SGB IX zum 1. Januar 2020 gesetzeskonform umzusetzen. Gemäß aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Umsetzung rechtzeitig erfolgen wird. Diesbezüglich wurden im o. g. Landesrahmenvertrag verbindliche Fristen zur Erledigung der notwendigen Umstellungsschritte vereinbart. Für den derzeit nicht absehbaren Fall, dass nicht alle Vereinbarungen bis zum 31.12.2019 umgestellt sind, können gemäß § 123 Abs. 5 SGB IX in besonderen Einzelfällen Leistungen auch durch Leistungserbringer erbracht werden, mit denen dann noch keine schriftlichen Vereinbarungen geschlossen wurden.

Beratungs- und Unterstützungsfunktion

a) Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen

Der in § 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. b ThürAGSGB IX dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe übertragenen Aufgabe – Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen – wurde ganz wesentlich mit der Entwicklung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes im Gesamtplanverfahren Rechnung getragen.

Nach § 142 Abs. 1 SGB XII hat der Träger der Sozialhilfe die Leistungen der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes hat durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert – einer Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation, die erstmals 2001 erstellt und herausgegeben wurde. Die Landesregierungen werden daher in § 142 Abs. 2 SGB XII ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen. Der Freistaat hat von dieser Regelungskompetenz mit dem Erlass der Thüringer Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 142 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürBedarfVO) vom 09. Juni 2018 (GVBl S. 281) Gebrauch gemacht.

Gemäß § 2 ThürBedarfVO ist als verpflichtendes Instrument zur Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren für die örtlichen Träger der Sozialhilfe der Integrierte Teilhabeplan Thüringen vom 8. März 2018 (StAnz. Nr. 14 S. 367) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der veröffentlichten Ergänzungsbögen bestimmt. Beim Integrierten Teilhabeplan (ITP) Thüringen handelt es sich um einen Fragebogen zur Bedarfsfeststellung, der in ausgewählten Modellregionen im Freistaat erprobt wurde und nunmehr flächendeckend Anwendung findet. Gegenwärtig wird an einem weiteren Modul des ITP für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen gearbeitet.

b) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern

Zur Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. a ThürAGSGB IX hat das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe eine Vielzahl von Fachforen durchgeführt sowie Facharbeitskreise gebildet und geleitet. Beispielhaft ist die Arbeitsgruppe der Kostenträger zu nennen, die seit 2018 den Prozess der Umsetzung des BTHG und des ThürAGSGB IX intensiv begleitet. Der überörtliche und die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe Thüringens befinden sich nicht zuletzt dadurch in engem fachlichen Austausch. Diese Arbeitsgruppe soll weiterhin tagen, um die in der Teilhabekommission zu entscheidenden Sachverhalte vorbereitend zu besprechen. Dadurch soll es nicht nur zu einem Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern kommen, sondern es soll auch eine gleichartige Bewertung von Sachverhalten auf örtlicher Ebene gefördert werden. Die Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes sowie des Landkreistages, die sowohl die Teilhabekommission als auch die Arbeitsgruppen bereichern, transportieren die diskutierten und gemeinsam entschiedenen Sachverhalte gleichermaßen in alle Kommunen. Darüber hinaus konnte in den letzten Jahren festgestellt werden, dass die Kommunen – zumindest im Sozialbereich – untereinander sehr gut vernetzt sind. Des Weiteren nimmt das Land regelmäßig an Arbeitsberatungen der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter der Landkreise und kreisfreien Städte teil, um die dort thematisierten Probleme direkt mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe zu diskutieren.

Die im ITP-Verfahren entwickelte Gremienstruktur, bestehend aus einer Landessteuerungsgruppe (besetzt mit Vertretern der Sozialämter und ausgewählten Vertretern der Leistungserbringer aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten) und einer Arbeitsgruppe Strategische Prozessleitung (besetzt mit Vertretern des TMASGFF, des Landesverwaltungsamtes, der kommunalen Spitzenverbände und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege) sowie regionalen Steuerungsgruppen unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bzw. ihren Interessenvertretern, dient als wichtige Kommunikations- und Abstimmungshilfe bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

c) Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

Im o. g. Landesrahmenvertrag wurden umfassende Regelungen zur Qualitätssicherung und Wirksamkeit der Leistung – auch vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. c ThürAGSGB IX – gemeinsam mit den örtlichen Trägern erarbeitet. Der § 5 ThürAGSGB IX räumt den Trägern der Eingliederungshilfe ein anlassloses Prüfrecht im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers ein. Dieses Prüfrecht soll zukünftig durch die Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam wahrgenommen werden. Aufgrund der daraus resultierenden Beteiligung des überörtlichen Trägers an entsprechenden Prüfungen wird sich der überörtliche Träger ein Gesamtbild von den durchgeführten Prüfungen machen können. Dadurch ist es möglich, Probleme und Schwächen des Leistungsgeschehens in Thüringen über die Grenzen der Kommunen hinaus zu erkennen und entsprechende übergreifende Maßnahmen abzuleiten.

d) Orientierungshilfe zur Umsetzung des „Budgets für Arbeit“ sowie für „Andere Leistungsanbieter“

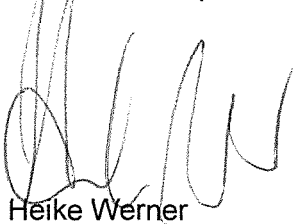
Als zusätzliche Umsetzung der Beratungs- und Unterstützungsfunktion des überörtlichen Trägers gegenüber den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe wurde zudem eine Orientierungshilfe zur Umsetzung des „Budgets für Arbeit“ sowie für den Bereich der sogenannten „Anderen Leistungsanbieter“

erarbeitet. Diese wurde den örtlichen Trägern bereits im Juni 2018 zur Verfügung gestellt.

Fazit:

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass in Thüringen die Umsetzung des ThürAGSGB IX und damit auch des Bundesteilhabegesetzes auf einem sehr guten Weg ist. Thüringen nimmt im Kanon der Bundesländer sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung als auch der zeitlichen Umsetzung eine Vorreiterrolle ein. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass es den Trägern der Eingliederungshilfe – und damit dem Freistaat Thüringen als erstem Bundesland – gelungen ist, die sog. Personenzentrierte Komplexleistung als Umsetzung der vom Bundesteilhabegesetz forcierten Abkehr von einer angebotszentrierten Leistungserbringung im Landesrahmenvertrag vollumfassend zu verankern.

Mit den aufgezeigten Maßnahmen und Aktivitäten wird eine Umsetzung gewährleistet, die die Interessen aller Partner in diesem Prozess in den Blick nimmt und angemessen berücksichtigt. Sie garantiert den Menschen mit Behinderungen in Thüringen die umfassende Inanspruchnahme ihrer neuen gesetzlichen Ansprüche.



Heike Werner